

Gemeinde Nottuln

Artenschutzprüfung (ASP)

zum B-Plan Nr. 124

„Ehemalige Molkerei, Appelhülsen“

Aufgestellt:



Seilerbahn 7
48529 Nordhorn
Tel.: 05921/8844-0
Fax: 05921/8844-22

Bearbeitung: Dipl.-Ing. M. Berghaus
 Dipl.-Ing. S. Giesen

Nordhorn, im September 2011

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung	3
1.1	Rechtliche Grundlagen	3
1.2	Methodisches Vorgehen	5
2	Beschreibung des Untersuchungsraumes.....	5
2.1	Lage, Abgrenzung	5
2.2	Kurzcharakterisierung des Untersuchungsraumes.....	7
2.3	Eingriffsbeschreibung und Wirkfaktoren	9
3	Ermittlung des Artenspektrums	9
3.1	Auswertung vorhandener Unterlagen	10
3.2	Ortsbegehung	11
3.3	Potentiell relevante Artengruppen.....	11
3.4	Sonstige Artengruppen	15
4	Vorprüfung artenschutzrechtlicher Konflikte (Stufe I).....	15
4.1	Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen	15
4.2	Konfliktanalyse	15
4.2.1	Avifauna.....	16
4.2.2	Fledermäuse.....	17
4.2.3	Sonstige Arten	17
5	Zusammenfassung.....	17
6	Literatur	19

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Nottuln beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 124 „Ehemalige Molkerei, Appelhülsen“, um eine geordnete städtebauliche Entwicklung des Plangebietes sicherzustellen. Das heute überwiegend gewerblich genutzte und teilweise brach liegende Gelände soll zukünftig in einer abgestuften Variante als Misch- sowie als Gewerbegebiet genutzt werden.

Zur Überprüfung, ob durch die Aufstellung des Bebauungsplans bzw. die damit verbundene zukünftige Nutzung des Gebietes ggf. planungsrelevante Arten betroffen sind oder betroffen sein könnten, wurde die LINDSCHULTE INGENIEURGESELLSCHAFT MBH von der Gemeinde Nottuln mit der Erarbeitung einer artenschutzrechtlichen Vorprüfung beauftragt.

1.1 Rechtliche Grundlagen

Die Notwendigkeit der Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich gemäß der Verwaltungsvorschrift Artenschutz (Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010) aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen sind §§ 69ff BNatSchG zu beachten.

Das Bundesnaturschutzgesetz unterscheidet zwischen besonders und streng geschützten Arten.

Zu den **besonders geschützten Arten** gehören

- Arten des Anhangs IV der RL 92/93 EWG (sog. FFH-Richtlinie oder FFH-RL),
- Europäische Vogelarten gem. Art. 1 der RL 79/409/EWG (sog. Vogelschutz-Richtlinie oder V-RL),
- Arten der Anlage 1 Spalte 2 und 3 zu § 1 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchVO),
- Arten der Anhänge A und B der EG-Verordnung 338/97,
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Die streng geschützten Arten bilden dabei eine Teilmenge der besonders geschützten Arten (vergl. § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG). Zu den **streng geschützten Arten** gehören

- Arten des Anhangs A der EG-VO 338/97
- Arten des Anhangs IV der FFH-RL
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Der Gesetzgeber hat im BNatSchG für die Vorhabensplanung in Bezug auf nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft eine Sonderregelung in § 44 Abs. 5 getroffen, die den Anwen-

dungsbereich auf die europäisch geschützten Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-RL, europäische Vogelarten nach Art. 1 V-RL und auf in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführten Arten) eingrenzt. Da eine derartige Rechtsverordnung derzeit nicht existiert, umfasst die Artenschutzprüfung nach derzeitigem Rechtsstand

- a) Arten des Anhangs IV der FFH-RL**
- b) Europäische Vogelarten gem. Art. 1 der V-RL**

Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen sowohl den physischen Schutz der Tiere als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Die strengen Artenschutzregelungen gelten dabei flächendeckend – also überall dort, wo die betreffenden Arten vorkommen. Bei europäischen Vogelarten darf sich der Erhaltungszustand der lokalen Population in Folge des Vorhabens nicht verschlechtern. Ein Verbotstatbestand kann gemäß VV-Artenschutz (2010) bei einer europäischen Vogelart erfüllt sein, wenn

- sich das Tötungsrisiko (z.B. durch Kollisionen) projektbedingt signifikant erhöht (ggf. trotz aller zumutbaren Vermeidungsmaßnahmen) oder bei abwendbaren Kollisionen (zumutbare Vermeidungsmaßnahmen nicht ausgeschöpft) oder
- sich der Erhaltungszustand der lokalen Population durch Störungen verschlechtern könnte (ggf. trotz aller zumutbaren Vermeidungsmaßnahmen) oder
- die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. von Pflanzenstandorten im räumlichen Zusammenhang nicht sichergestellt werden kann (auch nicht mit vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen)

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist gemäß VV-Artenschutz in NRW immer dann anzunehmen, wenn sich als Folge der Störung die Größe oder Fortpflanzungserfolg der lokalen Population signifikant und nachhaltig verringert. Bei häufigen und weit verbreiteten Arten führen kleinräumige Störungen einzelner Individuen im Regelfall nicht zu einem Verstoß gegen das Störungsverbot. Störungen an den Populationszentren können aber auch bei häufigeren Arten zur Überwindung der Erheblichkeitsschwelle führen. Demgegenüber kann bei landesweit seltenen Arten mit geringen Populationsgrößen eine signifikante Verschlechterung bereits dann vorliegen, wenn die Fortpflanzungsfähigkeit, der Bruterfolg oder die Überlebenschancen einzelner Individuen beeinträchtigt oder gefährdet werden.

Nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG sind die „nur“ national besonders geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt.

Ziel der nachfolgenden Artenschutzprüfung ist es zu überprüfen, ob es projektbedingt zu Verstößen gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG kommt.

1.2 Methodisches Vorgehen

Gemäß den Vorgaben der Verwaltungsvorschrift Artenschutz soll die Artenschutzprüfung in **3 Stufen** erfolgen: In **Stufe I** (Vorprüfung und Wirkfaktoren) wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen.

Für den Fall, dass die Vorprüfung in Stufe I artenschutzrechtliche Konflikte nicht ausschließen kann, ist in **Stufe II** eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände erforderlich. Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird. Für die betreffenden Arten ist eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung erforderlich.

Ergeben sich trotz Risikomanagements und Vermeidungs- und vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen Verstöße gegen Artenschutzbestimmungen, ist in **Stufe III** (Ausnahmeverfahren) zu prüfen, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

2 Beschreibung des Untersuchungsraumes

2.1 Lage, Abgrenzung

Der Untersuchungsraum, im Folgenden auch als Plan- oder Untersuchungsgebiet bezeichnet, hat eine Größe von rd. 1,7 ha und liegt im Süden des Ortsteiles Appelhülsen (vergl. Abb. 1). Der Geltungsbereich befindet sich in einem Dreieck zwischen der Bahnstrecke, dem geplanten Verlauf der Bahnhofsstraße und dem Salmbreitenbach. Das Plangebiet befindet sich innerhalb der bebauten Ortslage und ist zu allen Seiten von Bebauung (Wohn- und Gewerbegebiete sowie die vorgenannten Verkehrsanlagen) umgeben (vgl. Abb. 2).

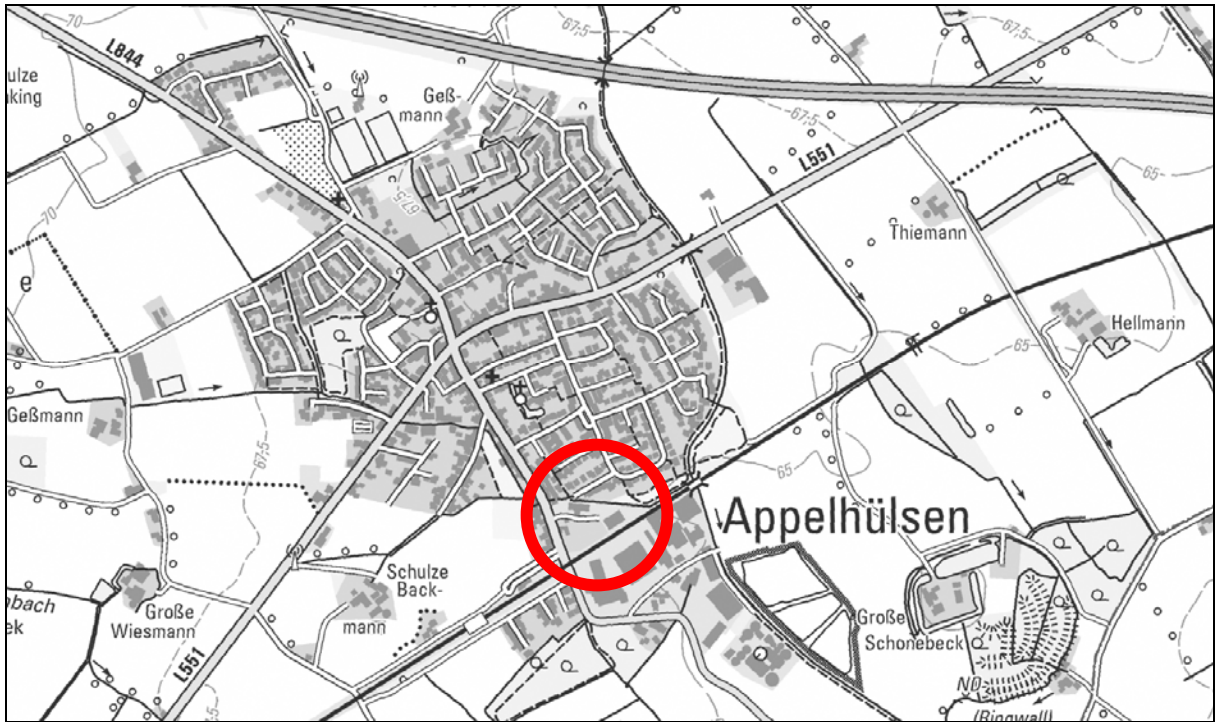


Abbildung 1: Lage des Planungsraumes im Raum (unmaßstäblich)

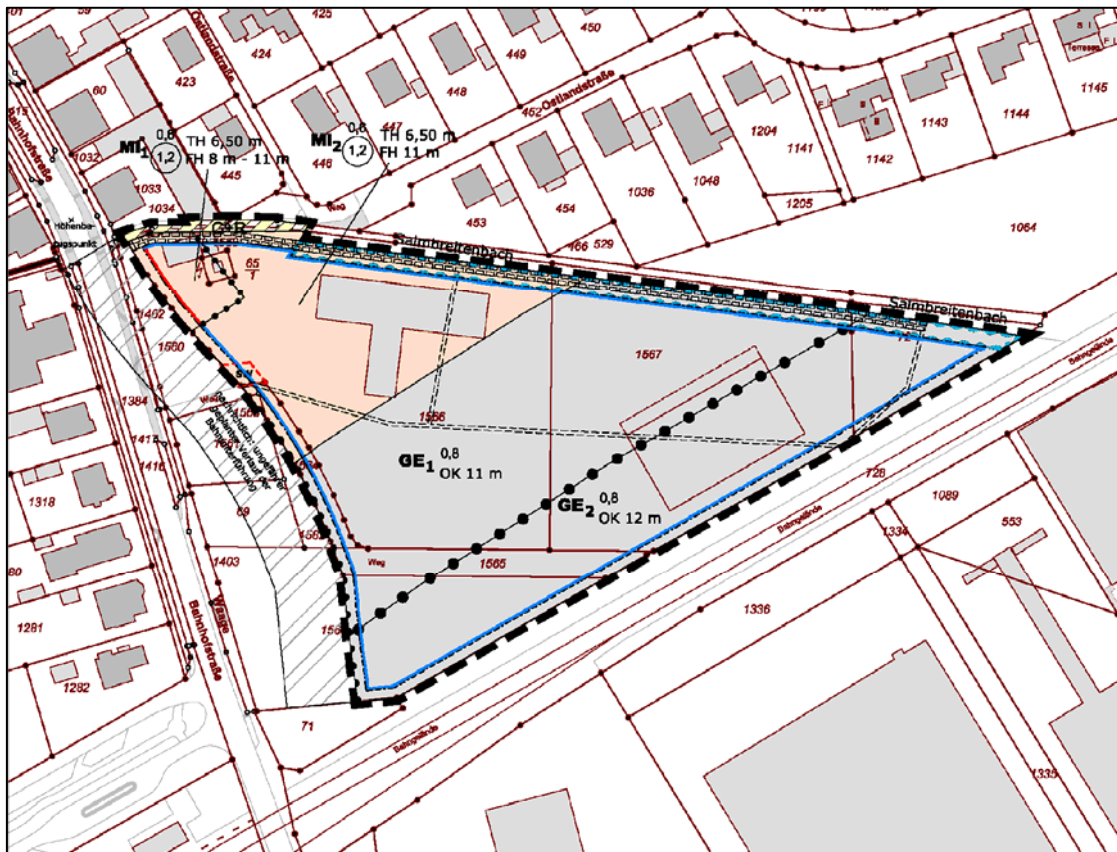


Abbildung 2: Lage und Abgrenzung des rd. 1,7 ha großen Planungsraumes – Ausschnitt aus dem B-Plan (unmaßstäblich)

2.2 Kurzcharakterisierung des Untersuchungsraumes

Der Großteil der Fläche des B-Plan-Gebietes unterliegt gegenwärtig einer gewerblichen Nutzung, überwiegend durch einen Landhandel. Das Gelände bzw. die Gebäude der ehemaligen Molkerei wurden zum Zeitpunkt der Ortsbegehung abgerissen. Die gewerblich genutzten Grundstücksbereiche sind überwiegend versiegelt. Bei dem noch in Nutzung befindlichen Gebäude des Landhandels handelt es sich um eine Gewerbehalle mit einer Eternit-Dachabdeckung und Blechfassaden-/Wandelemente, die aufgrund ihrer Ausprägung keine Nist- bzw. Quartiermöglichkeiten für die Tierwelt bieten.

In der östlichen Spitze des Plangebietes befindet sich ein kleines gärtnerisch geprägtes Grundstück, das aktuell durch einen Imker genutzt wird. Die Vegetation besteht hier aus einem mit einzelnen jüngeren Obstbäumen bestandenen Rasen sowie verschiedenen Zierpflanzen.

Die Freiflächen südlich der alten Molkerei bis zur Bahnlinie werden überwiegend von ruderalen Brachflächen, teilweise mit beginnendem Gehölzjungwuchs eingenommen. Angrenzend zur Bahnhofstraße ist diese Brache aus einem ehemaligen Garten eines bereits abgerissenen Gebäudes hervorgegangen, das sich im Verlauf der zukünftig geplanten Bahnunterführung befindet.

Ausgeprägtere Gehölzbestände befinden sich innerhalb des Plangebietes lediglich entlang der Bahnlinie, und zwar in Form von meist schmalen Strauch-Baumbeständen (Bäume mit Stammdurchmessern bis ca. 20 cm). Ältere Bäume finden sich in Form einer Ahorn-Baumreihe entlang des Landhandelgebäudes (Stammdurchmesser zwischen 30 und 50 cm). Baumhöhlen oder sonstige dauerhafte Niststätten konnten aufgrund des noch jungen Alters sowie der Vitalität der Bäume nicht festgestellt werden. Gleiches gilt auch für einen aus einzelnen Kastanien, Eschen und Ahorn zusammengesetzten Altholzbestand im Bereich der vorgenannten Brachfläche. Mit Ausnahme einzelner Asthöhlen konnten an diesen Bäumen mit Stammdurchmessern bis 100 cm keine Anzeichen auf Niststätten (Kotspuren oder Baumhöhlen) beobachtet werden.

Nach Norden wird das Plangebiet durch den Salmbreitenbach begrenzt; einen naturfernen und im Regelprofil ausgebauten Bachlauf. Der Bach liegt bereits ausserhalb des Geltungsbereichs des BPlans und wird in seinem Bestand nicht verändert.

Neben den vorhandenen Vegetations-/Biotopstrukturen sind hinsichtlich der Lebensraumqualitäten des Planungsraums auch die aus seiner Lage resultierenden Vorbelastungen zu berücksichtigen. Zu nennen sind in diesem Zusammenhang die isolierte, von Bebauung umgebene Lage innerhalb des Siedlungsbereiches, die bestehenden gewerblichen Nutzungen und die Lage entlang stark befahrener Verkehrslinien (Bahnstrecke, Bahnhofstraße), die Vorbelastungen u.a. in Form von Verlärmung, Beunruhigung, durch Beleuchtung, Bewegung o.ä. mit sich bringen.



Abbildung 3: Blick auf den nördlichen Teil des Plangebietes - Abriss des Gebäudes der ehemaligen Molkerei.



Abbildung 4: Blick auf den Raiffeisenmarkt im Osten des Plangebietes



Abbildung 5: Blick auf den Alt-Baumbestand angrenzend zur Bahnlinie



Abbildung 6: Blick auf den naturfernen Salmbreitenbach an der nördlichen Plangebietsgrenze



Abbildung 7: Blick auf das östliche, von einem Imker genutzte Grundstück.

2.3 Eingriffsbeschreibung und Wirkfaktoren

Entsprechend der Darstellungen des BPlans ist zukünftig eine Nutzung als Gewerbegebiet und teilweise als Mischgebiet vorgesehen. Die zukünftige Flächennutzung beinhaltet zum einen den Abbruch der bestehenden Gebäude (teilweise schon erfolgt); zum anderen ist davon auszugehen, dass vorhandene Grün- und Gehölzstrukturen beseitigt werden.

Der am nördlichen Rand des B-Plan-Gebietes verlaufende Salmbreitenbach wird durch die Festlegung einer 5m breiten ‚Fläche für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses‘ in seinem Bestand gesichert.

Insgesamt beschränken sich die mit dem BPlan verbundenen Auswirkungen auf den direkten bau- und anlagebedingten Lebensraumverlust. Aufgrund der bestehenden Vorbelastungen durch Verkehrswege und vorhandene Gebäude werden die projektbedingten Auswirkungen in Bezug auf verschiedene Wirkfaktoren wie Habitatfragmentierung, Störungen und Habitatverschlechterung z.B. durch Lärm, Licht, Scheuchwirkung, Änderung des Mikroklimas, Erhöhung des Kollisionsrisikos etc. insgesamt als eher gering angesehen, wobei die konkreten Auswirkungen in Bezug auf streng geschützte Tierarten nachfolgend diskutiert werden.

3 Ermittlung des Artenspektrums

Wie unter Punkt 1 dargestellt, bleibt das Artenschutzregime bei Planungs- und Zulassungsverfahren gemäß den gesetzlichen Vorgaben auf die **europarechtlich geschützten Arten** (Arten des Anhangs IV der FFH-RL und europäischen Vogelarten) beschränkt. Es stellt sich zunächst die

Frage, welche europarechtlich geschützten Arten innerhalb des Untersuchungsraumes überhaupt vorkommen können und welche nicht.

3.1 Auswertung vorhandener Unterlagen

Für die Ermittlung des Artenspektrums erfolgte in einem ersten Schritt die Auswertung des Messtischblattes TK 4010 in Bezug auf Vorkommen der planungsrelevanten Arten (vergl. Tabelle 1). Über einen Abgleich der Habitatausstattung bzw. des Requisitenangebotes des Planungsraumes in Verbindung mit den Habitatansprüchen der in Tabelle 1 aufgeführten Arten können a priori die planungsrelevanten Arten ausgeschlossen werden, deren Habitatansprüche sich in keinem Fall mit dem Requisitenangebot des Untersuchungsgebietes überschneiden. Im vorliegenden Fall sind dies insbesondere die Arten, die an Gewässer- oder Waldlebensräume gebunden sind.

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten des Messtischblattes 4010 „Nottuln“ (LANUV NRW 2010, www)

Art Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status für das MTB 4010	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
Säugetiere			
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	Art vorhanden	G
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	Art vorhanden	S
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	Art vorhanden	U
Teichfledermaus	<i>Myotis dasycneme</i>	Art vorhanden	G
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	Art vorhanden	G
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	Art vorhanden	U
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	Art vorhanden	G
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	Art vorhanden	G
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	Art vorhanden	U
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	Art vorhanden	G
Rauhhaufledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	Art vorhanden	G
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Art vorhanden	G
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	Art vorhanden	G
Vögel			
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	sicher brütend	G
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	sicher brütend	G
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	sicher brütend	G
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	sicher brütend	G
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	beobachtet zur Brutzeit	G
Uhu	<i>Bubo bubo</i>	sicher brütend	U↑
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	sicher brütend	G
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	sicher brütend	G↓
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	sicher brütend	G
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	sicher brütend	G
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	sicher brütend	U
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	sicher brütend	G
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	sicher brütend	G↓
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	sicher brütend	G
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	sicher brütend	G

Art Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status für das MTB 4010	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
Rotmilan	Milvus milvus	sicher brütend	S
Rebhuhn	Perdix perdix	sicher brütend	U
Wespenbussard	Pernis apivorus	sicher brütend	U
Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	sicher brütend	U↓
Turteltaube	Streptopelia turtur	sicher brütend	U↓
Waldkauz	Strix aluco	sicher brütend	G
Schleiereule	Tyto alba	sicher brütend	G
Kiebitz	Vanellus vanellus	sicher brütend	G
Amphibien			
Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	Art vorhanden	G
Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	Art vorhanden	U+

3.2 Ortsbegehung

Zur Erfassung der Ausprägung des Untersuchungsraumes erfolgte am 09.09.2011 eine eingehende Begutachtung des Plangebietes. Ziel der Begehung bestand darin, sich einen Eindruck vom Planungsraum zu verschaffen und abzuschätzen, ob und ggf. inwieweit das Requisitenangebot des Untersuchungsgebietes den Habitatansprüchen von streng geschützten bzw. planungsrelevanten Tierarten entspricht, die potentiell Lebensstätten im Untersuchungsgebiet haben könnten. In diesem Zusammenhang wurden auch die Gebäude hinsichtlich ihrer potentiellen Eignung als Quartiersplatz für Fledermäuse begutachtet. Diese Begehung diente dem Zweck zu entscheiden, ob projektbedingte artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können und weitergehende Untersuchungen erforderlich sind.

3.3 Potentiell relevante Artengruppen

Amphibien

Reproduktionsräume von den planungsrelevanten Amphibien ‚Kammolch‘ und ‚Laubfrosch‘ wurden bei den Bestandserfassungen innerhalb des Untersuchungsraumes nicht festgestellt. Zwar befindet sich der Salmbreitenbach am nördlichen Rand des Plangebietes, jedoch ist dieser für beide Arten nicht als Lebensraum und Laichgewässer geeignet. Der Kammolch ist eine typische Offenlandart, die Fluss- und Bachauen bevorzugt. Desweiteren besiedelt die Art vegetationsreiche Stillgewässer. Der Laubfrosch ist eine Charakterart der bäuerlichen Kulturlandschaft, die Weiher, Teiche, Tümpel, Kleingewässer, Altwässer und seltener Seen besiedelt. Eine projektbedingte Beeinträchtigung von Funktionsräumen des Kammolches und des Laubfrosches kann a priori ausgeschlossen werden. Weitergehende Untersuchungen zum Vorkommen von Amphibien und einer möglichen projektbedingten Betroffenheit sind nicht erforderlich.

Avifauna

Bei der Ortsbegehung wurde der Untersuchungsraum vollständig abgelaufen und es wurde das Requisitenangebot des Untersuchungsraums ermittelt. Baumhöhlen oder sonstige als dauerhafte Niststätten geeignete Habitatstrukturen wurden dabei nicht festgestellt. Aufgrund der Struktur des Untersuchungsraumes ist hier überwiegend mit Brutvogelarten der Kleingehölze und Gebüsche sowie der Gras- und Staudenfluren zu rechnen. Das zu erwartende Artenspektrum dürfte dabei aufgrund der Lage des Plangebietes und aufgrund der Vorbelastungen auf siedlungs- und störungstolerante Arten beschränkt sein und vor allem sogenannte „Allerweltsarten“ umfassen.

Ergänzend wird zu möglichen Vorkommen planungsrelevanter Arten im Untersuchungsgebiet kurz Stellung genommen (MUNLV 2007: 89 ff):

Habicht: nicht zu erwarten. Habichte bevorzugen Kulturlandschaften mit einem Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen. Brutplätze befinden sich in Wäldern mit altem Baumbestand.

Sperber: nicht zu erwarten. Der Sperber kommt im Siedlungsbereich in mit Fichten bestandenen Parkanlagen und Friedhöfen vor. Seine Brutplätze befinden sich überwiegend in Nadelbaumbeständen.

Eisvogel: nicht zu erwarten. Der Eisvogel besiedelt Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkanten und Steilufeln. Brut in Steilwänden, Wurzeltellern umgestürzter Bäume und künstlichen Nisthöhlen.

Waldohreule: nicht zu erwarten. Die Waldohreule bevorzugt halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern in einem störungsarmen Umfeld.

Steinkauz: nicht zu erwarten. Steinkäuze besiedeln offene und grünlandreiche Kulturlandschaften. Als Jagdgebiete werden kurzrasige Viehweiden und Streuobstwiesen bevorzugt.

Uhu: nicht zu erwarten. Der Uhu besiedelt Waldlandschaften sowie Steinbrüche und Sandabgrabungen.

Mäusebussard: nicht zu erwarten. Der Mäusebussard besiedelt zwar nahezu alle Lebensräume. Allerdings ist das Plangebiet aufgrund seiner Vorbelastungen bzw. intensiven Störungen und der fehlenden Habitate als potenzieller Brutplatz nicht geeignet.

Mehlschwalbe: nicht zu erwarten. Die Mehlschwalbe lebt zwar als Kulturfolger in menschlichen Siedlungsbereichen und brütet an frei stehenden Einzelgebäuden. Geeignete Nisthabitate sind an der vorhandenen Gewerbehalle nicht vorhanden.

Kleinspecht: nicht zu erwarten. Besiedelt Laub- und Mischwälder, Weich- und Hartholzauen sowie Erlen- und Hainbuchenwälder. Im Siedlungsbereich nur in strukturreichen Parkanlagen, alten Villen- und Hausgärten sowie alten Obstgärten.

Schwarzspecht: nicht zu erwarten. Bevorzugt als Lebensraum ausgedehnte Waldgebiete und Feldgehölze mit einem hohen Totholzanteil.

- Baumfalke:** nicht zu erwarten. Besiedelt halboffene, strukturreiche Kulturlandschaften. Jagt über Feuchtwiesen, Mooren, Heiden und Gewässern. Brütet in Altholzbeständen, in Feldgehölzen, Baumreihen und an Waldrändern.
- Turmfalke:** ggf. zu erwarten. Besiedelt offene, strukturreiche Kulturlandschaften, oft in der Nähe zu menschlichen Siedlungen. Zur Nahrungssuche bevorzugt der Turmfalke Dauergrünland, Äcker und Brachen. Als Brutplatz wählt die Art Felsnischen, Steinbrüche oder Gebäude (z.B. Hochhäuser, Scheunen, Ruinen)
- Rauschschwalbe:** nicht zu erwarten. Gilt als Charakterart der extensiv genutzten, bäuerlichen Kulturlandschaft.
- Feldschwirl:** nicht zu erwarten. Besiedelt gebüschreiche, feuchte Extensivgrünländer, größere Waldlichtungen, grasreiche Heidegebiete sowie Verlandungszonen von Gewässern.
- Nachtigall:** nicht zu erwarten. Besiedelt Gehölzbestände in der Nähe zu Gewässern, Feuchtgebieten oder Auen.
- Rotmilan:** nicht zu erwarten. Die Art kommt in offenen, reich gegliederten Landschaften mit Feldgehölzen und Wäldern vor. Zur Nahrungssuche werden Agrarflächen mit einem Nutzungsmosaik aus Wiesen und Äckern bevorzugt.
- Rebhuhn:** nicht zu erwarten. Typischer Bewohner der offenen oder kleinräumig gegliederten Kulturlandschaft mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern.
- Wespenbussard:** nicht zu erwarten. Besiedelt reich strukturierte, halboffene Landschaften mit alten Baumbeständen. Die Nahrungsgebiete liegen überwiegend an Waldrändern und Säumen.
- Gartenrotschwanz:** nicht zu erwarten. Vorkommen konzentriert sich auf Randbereiche von größeren Heidelandschaften und auf sandige Kiefernwälder.
- Turteltaube:** nicht zu erwarten. Die Art bevorzugt offene bis halboffene Parklandschaften mit einem Wechsel aus Agrarflächen und Gehölzen.
- Waldkauz:** nicht zu erwarten. Als Lebensraum bevorzugt die Art reich strukturierte Kulturlandschaften. Besiedelt werden lichte bis lockere Altholzbestände.
- Schleiereule:** nicht zu erwarten. Die Art gilt zwar als Kulturfolger, die in engem Kontakt zu menschlichen Siedlungsbereichen steht. Zur Jagd werden Viehweiden, Wiesen, Äcker, Randbereiche von Wegen, Straßen, Gräben sowie Brachen aufgesucht. Als Nistplatz und Tagesruhesitz benötigte Nischen in Gebäuden genutzt (z.B. Dachböden, Scheunen) sind im Plangebiet nicht vorhanden.
- Kiebitz:** nicht zu erwarten. Die Art ist ein Charaktervogel offener Grünlandgebiete und bevorzugt feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden. Seit einigen Jahren besiedelt der Kiebitz auch Ackerflächen.

Fledermäuse

Bestandserfassungen zum Vorkommen von Fledermäusen erfolgten nicht. Zur Einschätzung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte ist ähnlich wie bei der Avifauna eine Begutachtung des

Untersuchungsraumes in Verbindung mit der Erfassung des Requisitenangebotes des Untersuchungsraumes vorgenommen worden. Dabei ist zunächst festzustellen, dass Baumhöhlen oder sonstige Strukturen, die Versteck- bzw. Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse darstellen, nicht beobachtet werden konnten. Insgesamt sind daher bedeutende Fortpflanzungslebensräume oder Ruhestätten (Quartiersplätze) für Fledermäuse im Plangebiet nicht zu erwarten. Auf der Grundlage der Potentialabschätzung nicht vollständig auszuschließen ist hingegen, dass ggf. einzelne an Siedlungen gebundene Arten das Gebiet als Jagdhabitat nutzen.

Ergänzend wird zum Vorkommen planungsrelevanter Arten im Untersuchungsgebiet kurz Stellung genommen (MUNLV 2007: 48 ff):

Breitflügelfledermaus: ggf. zu erwarten. Die Art jagt unter anderem in Gärten und unter Straßenlaternen. Quartiermöglichkeiten sind für die typische Gebäudefledermaus, die im siedlungsnahen Bereich vorkommt, aufgrund der vorhandenen Gebäudeausprägung nicht vorhanden.

Bechsteinfledermaus: nicht zu erwarten. Die Art ist eine typische Waldfledermaus.

Große Bartfledermaus: nicht zu erwarten. Vorkommen in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil. Jagd in geschlossenen Laubwäldern.

Teichfledermaus: nicht zu erwarten. Die Art benötigt gewässerreiche, halboffene Landschaften.

Wasserfledermaus: nicht zu erwarten. Die Art ist eine Waldfledermaus, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Gewässer- und Waldanteil auftritt.

Großes Mausohr: nicht zu erwarten. Kommt in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Gewässer- und Waldanteil vor. Jagd in geschlossenen Waldgebieten.

Kleine Bartfledermaus: nicht zu erwarten. Die Art bevorzugt strukturreiche Landschaften mit kleineren Fließgewässern und linienhafte Strukturelemente wie Bachläufe, Waldränder, Feldgehölze und Hecken.

Fransenfledermaus: nicht zu erwarten. Die Fransenfledermaus lebt bevorzugt in unterholzreichen Laubwäldern mit lückigem Baumbestand. Als Jagdgebiete werden außerdem reich strukturierte, halboffene Parklandschaften mit Hecken, Baumgruppen, Grünland und Gewässern aufgesucht.

Kleiner Abendsegler: nicht zu erwarten. Die Art ist eine Waldfledermaus, die in waldreichen und strukturreichen Parklandschaften vorkommt.

Großer Abendsegler: nicht zu erwarten. Die Art ist eine typische Waldfledermaus.

Rauhhaufledermaus: nicht zu erwarten. Die Art gilt als typische Waldfledermaus.

Zwergfledermaus: ggf. zu erwarten. Gebäudefledermaus, die als Kulturfolger in Siedlungsbereichen vorkommt. Jagd in parkartigen Gehölzbeständen und an Straßenlaternen. Sommerquartiere und Wochenstuben, die in Spalten in und an Gebäuden angelegt werden, sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Braunes Langohr: nicht zu erwarten. Als Waldfledermaus bevorzugt das Braune Langohr unterholzreiche, mehrschichtige lichte Laub- und Nadelwälder mit einem größeren Bestand an Baumhöhlen

3.4 Sonstige Artengruppen

Die Ortsbegehung ergab keine Hinweise und Anhaltspunkte, dass das Requisitenangebot des Untersuchungsraumes neben Vögeln, Fledermäusen und Amphibien weiteren streng geschützten bzw. planungsrelevanten Arten Lebensraum bietet. Aus diesem Grund ist es nicht erforderlich, weitere Arten zu betrachten.

4 Vorprüfung artenschutzrechtlicher Konflikte (Stufe I)

Bevor nachfolgend artenschutzrechtliche Konflikte näher analysiert werden, erfolgt zunächst eine Darstellung von Maßnahmen zum Risikomanagement. Die hier aufgeführten Maßnahmen werden dann bei der Analyse von möglichen Verbotstatbeständen des §44 BNatSchG mit berücksichtigt.

4.1 Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

Zur Minimierung bzw. Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte sind im Rahmen des Risikomanagements die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen umzusetzen.

- Erhalt von Gehölzen und Grünstrukturen, soweit dies im Rahmen der geplanten Bebauung möglich ist. Dies gilt insbesondere für die Gehölze im Süden des Plangebietes (entlang der Bahnlinie).
- Beseitigung von Gehölzen und Baufeldfreimachung ausschließlich außerhalb der Brutzeit von Vögeln.

4.2 Konfliktanalyse

Gemäß der unter Punkt 1 dargestellten Vorgehensweise und unter Berücksichtigung der dargestellten projektbedingten Wirkfaktoren erfolgt nachfolgend auf der Grundlage der unter Punkt 3 aufgeführten Informationen zum Vorkommen von streng geschützten bzw. planungsrelevanten Arten eine Vorprüfung zu möglichen projektbedingten artenschutzrechtlichen Konflikten. Dabei werden die unter Punkt 4.1 genannten Maßnahmen zur Minimierung bzw. Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte mit berücksichtigt.

Die Maßstäbe für die Prüfung der Artenschutzbelange ergeben sich aus den in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten **Zugriffsverboten**. In Bezug auf die **europäisch geschützten FFH-**

Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten ist es verboten:

- Verbot Nr. 1: wild lebende Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- Verbot Nr. 2: wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert,
- Verbot Nr. 3: Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- Verbot Nr. 4: wild lebenden Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

4.2.1 Avifauna

In Bezug auf die Avifauna erfolgte eine Ermittlung des Artbestandes durch einen Abgleich der Habitatansprüche der planungsrelevanten Arten des betroffenen Messtischblattes mit dem Requisitenangebot des Untersuchungsraumes. Danach sind Vorkommen planungsrelevanter nicht zu erwarten. Aufgrund der isolierten Lage und der zahlreichen Vorbelastungen sind Vorkommen von störsensitiven Arten bzw. streng geschützten Arten mit speziellen Ansprüchen an ihren Lebensraum praktisch auszuschließen.

Baumhöhlen oder andere dauerhafte Brutstätten wurden im Rahmen der Ortsbegehung nicht festgestellt. Eine Beseitigung von Grünstrukturen führt somit nicht zum Verlust dieser Lebensstätten z.B. von Spechten oder sonstigen Vogelarten, die auf diese Strukturen angewiesen sind.

Durch die Vorgaben zur zeitlichen Umsetzung von Baufeldfreimachung und Durchführung der Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit von Vögeln wird sichergestellt, dass Neststandorte nicht zerstört werden. Verbotstatbestände nach Nr. 1 und 3 sind für die Avifauna somit nicht einschlägig.

Das zu erwartende Artenspektrum dürfte aufgrund der genannten Vorbelastungen auf siedlungs- und störungstolerante Arten beschränkt sein und vor allem sogenannte „Allerweltsarten“ umfassen, die zu den häufigen und weit verbreiteten Arten zählen und bei denen gem. Verwaltungsvorschrift Artenschutz NRW im Regelfall von einem landesweit günstigen Erhaltungszustand ausgegangen werden kann. Anhaltspunkte für eine erhebliche Störung oder eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen (Verbote nach Nr. 2) sind nicht gegeben.

Weitergehende vertiefende Untersuchungen zur Avifauna werden unter Berücksichtigung des Requisitenangebotes des Untersuchungsraumes und des ermittelten Artenspektrums als nicht erforderlich angesehen.

Gegen die Verbotstatbestände nach Nr. 1, 2 und 3 des § 44 Abs. 1 BNatSchG wird nicht verstoßen. Artenschutzrechtliche Konflikte sind daher nicht zu erwarten.

4.2.2 Fledermäuse

Bestandserfassungen von Fledermäusen erfolgten innerhalb des Planungsraumes nicht. Wie unter Punkt 3.3 erläutert, können Vorkommen von Lebensstätten (Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder Quartiersplätze) aufgrund der Vorbelastungen und des Fehlens geeigneter Habitats bzw. Strukturen praktisch ausgeschlossen werden.

Bei einzelnen Arten (Zwergfledermaus und Breitflügelfledermaus) ist eine Nutzung als Jagdhabitat potentiell möglich bzw. kann eine derartige Nutzung auf Grundlage einer Potentialanalyse nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Aufgrund der geringen Größe des Plangebietes und hier insbesondere des Anteils an Vegetationsstrukturen sowie der genannten Vorbelastungen ist allerdings nicht anzunehmen, dass dem Planungsgebiet eine essentielle Bedeutung als Nahrungshabitat oder gar für den Erhalt der Population zukommt. Außerdem bestehen im Umfeld des Plangebietes ausreichend Alternativflächen, die als Jagdgebiet genutzt werden können.

Insgesamt ist die Umsetzung des B-Plans aufgrund der geringen Größe, der unzureichenden Habitatqualitäten und den angrenzenden Alternativflächen nicht relevant für das Fortbestehen der Artengruppe. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Artengruppe wird daher ausgeschlossen.

Weitergehende vertiefende Untersuchungen zur Fledermausfauna werden als nicht erforderlich angesehen. Artenschutzrechtliche Konflikte sind nicht zu erwarten.

4.2.3 Sonstige Arten

Projektbedingte Beeinträchtigungen sonstiger planungsrelevanter Arten sind nicht zu erwarten (vergl. Punkt 3.4).

5 Zusammenfassung

Im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung galt es zu beurteilen, ob und ggf. inwieweit es im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplans Nr. 124 „Ehemalige Molkerei, Appelhülsen“ vorhabensbedingt zu Verstößen gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG kommt bzw. kommen könnte.

Auf der Grundlage einer Ortsbegehung im September 2011 in Verbindung mit einem Abgleich des Requisitenangebotes des Untersuchungsraumes mit den Habitatansprüchen von planungsrelevanten Arten ergab die artenschutzrechtliche Vorprüfung (Stufe 1 der ASP), dass für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie europäische Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 nicht erfüllt werden. Dabei wird vorausgesetzt, dass die dargestellten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen umgesetzt werden.

Hinsichtlich der zu betrachtenden planungsrelevanten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie wurde dargelegt, dass die jeweiligen Populationen der betroffenen Arten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen bzw. deren aktuelle Erhaltungszustände sich vorhabensbedingt nicht verschlechtern.

Projektbedingt kommt es zudem nicht zu einer Zerstörung von Biotopen (Habitaten), die für streng geschützte Tierarten des Anhangs IV der FFH-RL und die streng geschützten europäischen Vogelarten nicht ersetzbar sind.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass **für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie europäische Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG vorhabensbedingt nicht erfüllt werden.** Artenschutzrechtliche Konflikte sind daher mit der Umsetzung des Bebauungsplans nicht verbunden. Weitergehende faunistische Untersuchungen sind nicht erforderlich.

Nordhorn, 21.09.2011

Dipl. Ing. Manfred Berghaus

6 Literatur

Gesetze, Normen und Richtlinien

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BUNDESNATURSCHUTZGESETZ - BNatSchG) Artikel 1 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010.

BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BArtSchV) –Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Vom 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr. 11 vom 24.2.2005 S.258; ber. 18.3.2005 S.896) Gl.-Nr.: 791-8-1.

RICHTLINIE DES RATES 92/43/EWG VOM 21. MAI 1992 ZUR ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENS-RÄUME SOWIE DER WILD LEBENDEN TIERE UND PFLANZEN (FFH-Richtlinie); ABI. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch Akte über den Beitritt der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Maltas, Polens, Sloweniens und der Slowakei (2003) vom 23.09.2003.

RICHTLINIE DES RATES 79/409/EWG VOM 02. APRIL 1979 ÜBER DIE ERHALTUNG DER WILD LEBENDEN VOGELARTEN (VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE); ABI. Nr. L 103 vom 25.04.1979, zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/49/EWG vom 29.07.1997.

VERWALTUNGSVORSCHRIFT ZUR ANWENDUNG DER NATIONALEN VORSCHRIFTEN ZUR UMSETZUNG DER RICHTLINIEN 92/43/EWG (FFH-RL) UND 2009/147/EG (V-RL) ZUM ARTENSCHUTZ BEI PLANUNGS- ODER ZULASSUNGSVERFAHREN (VV-Artenschutz). Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz. v. 13.04.2010, -III 4 - 616.06.01.17.

Literatur

EISENBEIS, G. & F. HASSEL (2000): Zur ANZIEHUNG nachtaktiver Insekten durch Straßenlaternen – eine Studie kommunaler Beleuchtungseinrichtungen in der Agrarlandschaft Rheinhessens. Natur und Landschaft 75 (4), 145 – 156.

GEIGER, A., E. F. KIEL & M. WOIKE (2007): Künstliche Lichtquellen – Naturschutzfachliche Empfehlungen. Natur in NRW 4/07, S. 46-48.

RYDELL, J. & H.J. BAAGOE (1996): Bats and streetlamps. In: Chiroptera Vol. 14, No. 04, 10-13.

TIROLER LANDESUMWELTAMT (Hrsg.) (2003): Die helle Not. Künstliche Lichtquellen – ein unterschätztes Naturschutzproblem. 2. Auflage, 37. S.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2010): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Stand: 12.09.2011, <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe>.

MUNLV (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. Düsseldorf: Domröse Druck.